

Bestellen Sie den Kuselit ZID unter www.kuselit.de! Jetzt zwei Wochen kostenfrei und unverbindlich testen.

Verkehrsrechts-Sammlung (VRS) Band 142

Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts

Erich Schmidt, Berlin

Autor/Gericht	Titel	Seite
OLG Schleswig-Holstein	OLG Schleswig-Holstein, U. v. 15.03.2022 - 7 U 170/21 - (Bei der Berechnung des Nutzungsvorteils ist bei Fahrzeugen mit Motoren der Baureihe EA 189 bis zu 2.0 Liter Hubraum von einer durchschnittlichen Gesamtfahrleistung von 250.000 km auszugehen)	113 - 126
BGH	BGH, U. v. 08.03.2022 - VI ZR 475/19 - (Zur Haftung eines Automobilherstellers nach § 826 BGB gegenüber dem Käufer des gebrauchten Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall (hier: Darlegungserfordernisse hinsichtlich § 31 BGB, Schaden))	126 - 130
BGH	BGH, U. v. 11.04.2022 - VIa ZR 135/21 - (Danach können weder ein zwar von Beginn an vereinbartes, aber später entstandenes Rückgaberecht noch ein Verzicht auf dessen Ausübung den Schaden in Form der Belastung mit einem nicht gewollten Vertragsabschluss entfallen lassen)	130 - 131
BGH	BGH, U. v. 05.04.2022 - VI ZR 485/20 - (Für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB ist in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln und das gesamte Verhalten des Schädigers bis zum Eintritt des Schadens beim konkreten Geschädigten zugrunde zu legen)	132 - 134
BGH	BGH, U. v. 05.04.2022 - VI ZR 7/21 - (Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung kann er den Ersatz von Umsatzsteuer nicht verlangen)	134 - 137
BGH	BGH, U. v. 08.03.2022 - VI ZR 47/21 - (Bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung (Gefahrenzeichen 120 nach Anlage 1 zu § 40 Abs. 6 und 7 StVO) gilt das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO). Ein regelhafter Vorrang eines der beiden bisherigen Fahrstreifen besteht nicht)	137 - 140
OLG Nürnberg	OLG Nürnberg, U. v. 29.03.2022 - 3 U 4188/21 - (Eine schriftliche Einlassung um Unfallort mit detaillierten Ausführungen zum Unfallhergang, aufgrund welcher der Erklärungsempfänger auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, führt im Rahmen der Beweiswürdigung regelmäßig dazu, dass das Gericht die darin anerkannten Tatsachen seiner Entscheidung zugrunde legen kann, wenn dem Erklärenden der Nachweis der Unrichtigkeit seiner Erklärung nicht gelingt)	140 - 145
OLG Brandenburg	OLG Brandenburg, U. v. 07.04.2022 - 12 U 26/21 - (Zwar dient ein Parkplatz nicht dem fließenden, sondern allein dem ruhenden Verkehr, so dass die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 StVO grundsätzlich keine Anwendung finden, sondern die gegenseitige Rücksichtnahmepflicht in § 1 Abs. 2 StVO in erhöhtem Maße zu beachten ist)	145 - 151
BGH	BGH, U. v. 08.03.2022 - VI ZR 1308/20 - (Im Rahmen des § 7 Abs. 5 S. 1 StVO ist "anderer Verkehrsteilnehmer" nur ein Teilnehmer des fließenden Verkehrs, also nicht der vom Fahrbahnrand An- und in den fließenden Verkehr Einfahrende)	151 - 155

Autor/Gericht	Titel	Seite
OLG Stuttgart	OLG Stuttgart, B. v. 11.01.2022 - 4 U 153/20 - (Die Vorschriften der Richtlinien 2007/46/EG bezwecken nicht den Schutz der Vermögensinteressen des Erwerbers eines Kraftfahrzeugs (hier: vom sog. Abgasskandal betroffener Diesel-PKW); ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch besteht infolgedessen nicht)	155 - 158
OVG Hamburg	OVG Hamburg, U. v. 06.04.2022 - 3 Bf 259/20 - (Eine Feuerwehrezufahrt ist auch dann amtlich gekennzeichnet im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO, wenn ihre Kennzeichnung als solche amtlich veranlasst und durch eine Privatperson umgesetzt wird, ohne dass aus der Kennzeichnung selbst heraus, etwa durch Anbringung eines amtlichen Siegels, die amtliche Veranlassung erkennbar sein muss)	159 - 168

Hinweis: Der ZID ist zum persönlichen Nutzen des Empfängers bestimmt. Eine kommerzielle oder automatisierte Verwertung der ZID-Daten durch den Empfänger oder durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kuselit Verlag GmbH gestattet.

Der ZID wird von der [Kuselit Verlag GmbH](#) herausgegeben und technisch von [jurmatix Legal Intelligence UG](#) realisiert.

Bei Fragen und Anregungen können Sie sich an support@kuselit.de wenden.